

Vor dem Hintergrund der enormen energie- und klimapolitischen Herausforderungen hat sich die Bundesregierung entschlossen, die Laufzeiten der Kernkraftwerke in Deutschland zu verlängern.

Die Energieszenarien im Auftrag der Bundesregierung, die am 27. August 2010 vorgelegt worden sind, zeigen, dass eine Laufzeitverlängerung deutliche volkswirtschaftlich positive Effekte hat, Importrisiken begrenzt und strompreisentlastend wirkt. Somit erscheint eine Laufzeitverlängerung unter Wahrung des hohen Sicherheitsniveaus als das geeignete Instrument, um auch im Stadium des Übergangs in das regenerative Zeitalter das Ziel einer wirtschaftlichen, sauberen und sicheren Energieversorgung zu erreichen. Die Sicherheit der Kernkraftwerke hat dabei die höchste Priorität. Die nachfolgenden Vereinbarungen schränken in keiner Weise den Umfang von Sicherheits- und Nachrüstungsanforderungen für Kernkraftwerke ein, die die zuständigen Behörden ausschließlich nach den gesetzlichen, insbesondere atomrechtlichen Vorgaben festlegen.

Verbunden wird die Laufzeitverlängerung mit einer Abschöpfung eines Teils der Zusatzgewinne, die den Energieversorgungsunternehmen durch die Laufzeitverlängerung zufließen. Die Mittel sollen eingesetzt werden, um Effizienzfortschritte und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland zu beschleunigen. Dies sind die entscheidenden Voraussetzungen, um langfristig auf Kernenergie verzichten zu können.

Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund auf folgende Eckpunkte mit den Energieversorgungsunternehmen verständigt:

### **Förderfondsvertrag: Term Sheet aus Besprechung Bund - EVU (Stand: 06.09.2010, 04:30 Uhr)**

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>1 Vertragsparteien:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bund</li><li>• 4 EVUs</li><li>• KKW-Betreibergesellschaften</li></ul>  |
| <b>2 Präambel:</b>         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Von EVUs gehaltene KKW-Betreibergesellschaften betreiben insgesamt 17 Kernkraftwerke, denen gemäß Atomgesetz (AtG) jeweils zum Stichtag ab 01.01.2000 Reststrommengen zugewiesen wurden, nach deren Produktion die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erlischt (vorbehaltlich Übertragung).</li><li>• Bundesregierung plant als Teil ihres Energiekonzeptes eine Gesetzesinitiative, die Laufzeiten der Kernkraftwerke durch Änderung der Anlage 3 des AtG zu verlängern sowie zusätzliche Fördermaßnahmen zur Umsetzung des Energiekonzeptes zu ergreifen.</li><li>• EVUs sind bereit, nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen dieses</li></ul> |

Vertrages aus den durch eine Laufzeitverlängerung erzielten Erträgen einen Förderbeitrag zur Förderung der nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere erneuerbarer Energien, der Speichertechnologie und Energieeffizienz sowie von Kraft-Wärme-Koppelung („nachhaltige Energieversorgung“) zu leisten.

- Bundesregierung plant außerdem und unabhängig von diesem Vertrag eine Gesetzesinitiative zur Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer nach dem Entwurf Kernbrennstoffsteuergesetz vom [\*]. Bundesregierung ist bekannt, dass EVUs und KKW-Betreibergesellschaften erhebliche Zweifel an rechtlicher Zulässigkeit der Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer haben und dass sie sich nach ihrer Meinung, schon aus aktienrechtlichen Gründen, unabhängig von diesem Vertrag rechtliche Schritte gegen dieses Gesetz und die Erhebung der Steuer vorbehalten müssen.

### 3 Förderbeitrag:

- Für jede ab 2017 von einer KKW-Betreibergesellschaft aus der Laufzeitverlängerung in das Netz (ohne Eigenverbrauch) zusätzlich eingespeiste Megawattstunde (MWh) („LZV-Elektrizitätsmengen“) leistet die KKW-Betreibergesellschaft im gleichen Jahr einen Förderbeitrag („Förderbeitrag“) an ein Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Umsetzung des Energiekonzepts („Fonds“). Der Förderbeitrag beträgt 9 €/MWh. Die Parteien werden eine aufkommensneutrale Aufteilung der Förderbeiträge aufgrund der unterschiedlichen LZV-Elektrizitätsmengen prüfen. Der Förderbeitrag ist variabel im Hinblick auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex und kumulativ auch im Hinblick auf die Entwicklung des [German Baseload Future].
  - Der Förderbeitrag erhöht oder ermäßigt sich zum 1.1.2017 und nachfolgend zum 1.1. jeden Folgejahres im selben prozentualen Verhältnis, wie sich der Index der Verbraucherpreise (alle Haushalte, Basis 2005 = 100) ab dem 1.1.2011 erhöht oder ermäßigt.
  - Der Anpassung auf der Basis des [German Baseload Futures] n+2 liegt ein Ausgangspreis in Höhe von € 53,83/MWh (Tagesschlusspreis am 03.09.2010) zugrunde (Ausgangspreis). Dieser Ausgangspreis erhöht oder ermäßigt sich zum 1.1.2017 und nachfolgend zum 1.1. jeden Folgejahres im selben prozentualen Verhältnis, wie sich der Index der Verbraucherpreise (alle Haushalte, Basis 2005 = 100) ab dem 1.1.2011 erhöht oder ermäßigt. Wenn und soweit der volumengewichtete 12-Monats-Durchschnitt der im Jahr n-2 für die Lieferung im Jahr n maßgebliche [German Baseload Futures] den angepassten Ausgangspreis um mehr als € 10,17 überschreitet, wird der Förderbeitrag für das Jahr n um die Hälfte der Mehrüberschreitung angepasst. Wenn und soweit der volumengewichtete 12-Monats-Durchschnitt der im Jahr n-2 für die Lieferung im Jahr n maßgebliche German Baseload Futures den Wert von € 43,00 / MWh unterschreitet, wird der Förderbeitrag für das Jahr n um die Hälfte der Unterschreitung angepasst.
- Die Parteien werden im Jahre 2019 auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungen mit der vorstehenden Anpassungsregelung gemeinsam prüfen, ob sie der Intention der Parteien gerecht wird, die diesem Vertrag mit Blick auf den Vorteilsausgleich aus der Laufzeitverlängerung zugrunde liegt. Bei einer solchen Überprüfung sind neben der

Strompreisentwicklung auch sämtliche Kosten der KKW-Betreibergesellschaften/EVUs (soweit im Zusammenhang mit dem jeweiligen KKW) in die Betrachtung einzubeziehen. Die Parteien werden erforderlichenfalls angemessene Änderungen vereinbaren.

- Als nicht rückzahlbare Vorausleistung auf die ab 2017 geschuldeten Förderbeiträge zahlen die KKW-Betreibergesellschaften jeweils einzelschuldnerisch gemäß der als Anlage C beigefügten Aufteilung in den Jahren 2011 und 2012 einen Betrag i.H.v. insgesamt 300 Mio. € p.a. und in den Jahren 2013 bis 2016 einen Betrag i.H.v. insgesamt 200 Mio. € p.a. in den Fonds ein. Soweit die Erhebung einer Kernbrennstoff- oder ähnlichen Steuer den Jahresbetrag von 2,3 Mrd. € übersteigt, verringert sich die jährliche Vorausleistung um den übersteigenden Betrag. Wenn der Steuerbetrag eines der Jahre 2011 bis 2015 den Betrag von € 2,3 Mrd. zuzüglich des jährlichen Vorausleistungsbetrages überschreitet, wird der überschießende Betrag auf die Folgejahre bis einschließlich 2016 vorgezogen. Der Vortrag dient zunächst zur Auffüllung des Steuerbetrags bis zu € 2,3 Mrd p.a., im Übrigen mindert er die jährliche Vorausleistung. Nicht verrechnete Teile des Vortrages werden auf die Folgejahre vorgezogen. Bei Stilllegung eines KKW ohne Übertragung von Elektrizitätsmengen entfällt die Vorausleistung. Die in den Jahren 2011 bis 2016 insgesamt gezahlten Vorausleistungen werden auf die Förderbeiträge der Jahre 2017 bis 2022 in jeweils gleichen jährlichen Raten angerechnet; in diesen Jahren nicht verrechnete Teile der Vorausleistungsbeiträge werden auf die Folgejahre zur Verrechnung vorgetragen.
- Die Förderbeiträge und die Vorausleistungen mindern sich um (i) den Betrag, der sich ergibt, wenn Zahlungen nach diesem Vertrag mit Steuern, Beiträgen oder anderen Abgaben, die spezifisch die die Kernenergie erzeugenden Unternehmen betreffen, belastet werden, oder (ii) die Steuerbelastung, die sich ergibt, wenn Zahlungen nach diesem Vertrag oder die Kernbrennstoffsteuer nicht unbeschränkt als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden.
- Bei der Übertragung von Elektrizitätsmengen gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in entsprechendem Verhältnis über. Mit der Übertragung von Elektrizitätsmengen entfällt die Vorausleistung des Übertragenden ab dem Übertragungszeitpunkt.
- Jedes EVU garantiert in Höhe des ihm gemäß Anlage A zuzurechnenden KKW-Anteils die Erfüllung der Verpflichtungen der KKW-Betreibergesellschaften aufgrund dieser Vereinbarung; im Falle von Übertragungen von Reststrommengen erstreckt sich die Garantie des EVU, dem das übernehmende KKW zugerechnet wird, auch auf die Verpflichtungen, die sich aus der Übernahme ergeben.

#### 4 Minderung des Förderbeitrags:

- Der Förderbeitrag mindert sich für das laufende und für künftige Jahre,
  - (i) wenn insgesamt oder für das jeweilige KKW
    - (a) Bestimmungen zur Laufzeitverlängerung und zur Übertragbarkeit von Elektrizitätsmengen abweichend von der gem. **Anlage B** vorgesehenen Fassung geregelt, verkürzt, verändert, unwirksam oder aufgehoben werden oder in sonstiger Weise

entfallen oder

- (b) ab dem 6. September 2010 gestellte Nachrüstungs- oder Sicherheitsanforderungen einen Gesamtbetrag von 500 Mio. € für das betreffende KKW überschreiten,

um den Betrag, um den die Änderung oder die weiteren Nachrüstungs- oder Sicherheitsanforderungen bezogen auf die restlichen LZV-Elektrizitätsmengen die Kosten je MWh für das betreffende KKW erhöhen, oder

- (ii) wenn eine Kernbrennstoffsteuer oder eine ähnliche Steuer mit einem höheren Steuersatz als € 145 / g Plutonium 239/241, Uran 233/235 erhoben wird (ausgenommen zur Korrektur gemeinsamer Kalkulationsirrtümer) oder für eine längere Dauer als in den Jahren 2011 bis 2016 erhoben oder wenn eine anderweitige Steuer, Abgabe oder sonstige Belastung eingeführt, begründet oder erhöht wird, durch die eine Zahlungspflicht im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf (einschließlich Entsorgung), der Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie, der Verteilung oder dem Handel von Elektrizität aus Kernenergie begründet oder erhöht wird, um den Betrag der sich daraus ergebenden zusätzlichen Belastung je MWh.

Die Minderung führt nicht zu einem negativen Förderbeitrag. Rechnerisch negative Förderbeiträge eines KKW-Anteils können jedoch gegen Förderbeiträge der anderen KKW-Anteile des selben EVUs angerechnet werden, wenn dies erforderlich ist, um den wirtschaftlichen Betrieb des übertragenden KKW sicherzustellen.

Nachrüstungs- oder Sicherheitsanforderungen i.S.v. Ziffer 4 (i) (b) sind alle erforderlichen sicherheits- und anlagenzustandsverbessernden Maßnahmen, die nicht dem Instandhaltungsaufwand des Regelbetriebes nach AtG zuzurechnen sind; hierzu gehören insbesondere Aufwendungen, die darauf gerichtet sind, Maßnahmen aufgrund § 7d AtG zu verwirklichen, sowie diejenigen Aufwendungen, die auf die Realisierung von Maßnahmen abzielen, die aufgrund ihrer wesentlichen Veränderung einer atomrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 7 AtG bedürfen, sowie diejenigen Aufwendungen, die aufgrund von behördlichen Zustimmungen oder Anordnungen nach §§ 17, 19, 19a AtG darauf gerichtet sind, das nachgewiesene Sicherheitsniveau der Anlage zu verbessern. In jedem Falle muss es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit Nachrüstungs- und Sicherheitsanforderungen handeln. Aufwendungen in diesem Sinne umfassen auch die Kosten, die durch die Verfahren für die Zustimmung oder Genehmigung solcher Maßnahmen aufgewendet werden.

## 5 **Wirksamwerden:**

Wirksamkeit des Vertrages steht unter folgender Bedingung:

- Bestimmungen zur Laufzeitverlängerung und Übertragbarkeit von Elektrizitätsmengen sind in der gem. Anlage B vorgesehenen Fassung in Kraft getreten.
- Paraphierung des Vertrages bis Ende September 2010; Unterzeichnung mit Abschluss der parlamentarischen Beratung.
- Anwendungszeitraum ab 1.1.2011

- 6 **Schiedsvereinb/  
Rechtsweg:**
- Schiedsgutachten, im Übrigen Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten.
- 7 **Verschiedenes/  
Schlussbestim-  
mungen:**
- Anpassungsklausel in besonderen Fällen (§ 60 VwVfG), insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Marktmechanismen, z.B. Einführung eines Kapazitätsmarktes (Festlegung jährlicher Informationspflichten), der hoheitlichen Anforderungen oder des Entsorgungsregimes
  - Änderungsklausel, Anlagen Bestandteil des Vertrages, Vollständigkeitsklausel
  - Salvatorische Klausel
  - Vertragslaufzeit: Vertragsablauf für die jeweilige KKW-Betreibergesellschaft mit Ablauf des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die KKW-Betreibergesellschaft die Einspeisung von LZV-Elektrizitätsmengen beendet hat
  - Gremienvorbehalt (wird bis zum Vertragsschluss ausgeräumt)

Die Paraphierung dieses Termsheets steht unter der aufschiebenden Bedingung einer schriftlichen Bestätigung des Bundesumweltministeriums, dass

(i) die von der Bundesregierung geplante Laufzeitverlängerung von durchschnittlich 12 Jahren durch eine der bisherigen Anlage 3 zu § 7 Abs. 1a AtG entsprechenden neue Anlage 3a, die die Neumengen aus der Laufzeitverlängerung pro KKW in TWh auflistet, sowie durch eine entsprechende, in diesem Vertrag unter Anlage B Teil 1 aufgeführte Ergänzung von § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG umgesetzt werden soll,

(ii) auf die neuen Strommengen aus der Laufzeitverlängerung gemäss Anlage 3a zu § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG die Übertragbarkeitsregelungen § 7 Abs. 1b AtG anwendbar sein sollen und

(iii) die neue Anlage 3a zu § 7 Abs. 1a AtG mit den jeweiligen Strommengen pro KKW der diesem Vertrag unter Anlage B Teil 2 beigefügten Liste entsprechen soll.

Berlin, den 6. September 2010

Uwe S. Dörflinger  
Ausg. 6/4. 6/19, 10.

## Anlage A zu Termsheet vom 6.9.2010

### Zurechnung von KKW-Anteilen zu den EVUs

Lfd. Nr.	KKW-Block	EVU	Kapitalanteil	Zurechnung
1.	Biblis A	RWE	100%	100%
2.	Neckarwestheim 1	EnBW	100%	100%
3.	Biblis B	RWE	100%	100%
4.	Brunsbüttel	EON	1/3	1/3
		Vattenfall	2/3	2/3
5.	Isar 1	EON	100%	100%
6.	Unterweser	EON	100%	100%
7.	Philippsburg 1	EnBW	100%	100%
8.	Grafenrheinfeld	EON	100%	100%
9.	Krümmel	EON	50%	50%
		Vattenfall	50%	50%
10.	Gundremmingen B	EON	25%	25%
		RWE	75%	75%
11.	Philippsburg 2	EnBW	100%	100%
12.	Grohnde	EON	5/6	100%*
		Stadtwerke Bielefeld	1/6	0
13.	Gundremmingen C	EON	25%	25%
		RWE	75%	75%
14.	Brokdorf	EON	80%	80%

\* Soweit sich die Garantie auf Anteile erstreckt, die nicht von EVU gehalten werden, kann das garantierende EVU auf die Nutzung der auf diese Anteile entfallenden LZV-Elektrizitätsmengen am Nutzungsende verzichten.



Bld. Nr.	KKW-Block	EVU	Kapitalanteil	Zurechnung
		Vattenfall	20%	20%
15.	Isar 2	EON	75%	100%*
		Stadtwerke München	25%	0
16.	Emsland	EON	12,5%	12,5%
		RWE	87,5%	87,5%
17.	Neckarwestheim 2	EnBW	100%	100%

---

\* Soweit sich die Garantie auf Anteile erstreckt, die nicht von EVU gehalten werden, kann das garantierende EVU auf die Nutzung der auf diese Anteile entfallenden LZV-Elektrizitätsmengen am Nutzungsende verzichten.



## Anlage B zu Termsheet vom 6.9.2010

### Übertragbarkeit von Elektrizitätsmengen und Laufzeitverlängerung

#### Teil 1: Übertragbarkeit von Elektrizitätsmengen

§ 7 Abs. 1a Satz 1 AtG erhält folgende Fassung:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 und die in Anlage 3a Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist.“

§ 7 Abs. 1b AtG in der am 6. September 2010 gilt auch für die Übertragung neuer Elektrizitätsmengen aus der Laufzeitverlängerung..



**Teil 2: Anlage 3a zu § 7 Abs. 1a – Laufzeitverlängerung (Zusatzmengen, ohne Reststrommengen nach Anlage 3 zu § 7 Abs. 1a AtG in der am 6. September 2010 geltenden Fassung)**

KKW-Block	LZV (TWh)
Biblis A	68,617
Neckarwestheim 1	51,000
Biblis B	70,663
Brunsbüttel	41,038
Isar 1	54,984
Unterweser	79,104
Philippsburg 1	55,826
Grafenrheinfeld	135,617
Krömmel	124,161
Gundremmingen B	125,759
Philippsburg 2	146,956
Grohnde	150,442
Gundremmingen C	126,938
Brokdorf	146,347
Isar 2	144,704
Emsland	142,328
Neckarwestheim 2	139,793
<b>Gesamt:</b>	<b>1.804,278</b>

## Anlage C:

### KTA-Schlüssel

KTA-Schlüssel	Kernkraftwerk	Betrag in Mio. € (bei Gesamt 300 Mio. € p.a.)	Betrag in Mio. € (bei Gesamt 200 Mio. € p.a.)
5,9%	Biblis A	17,70	11,80
6,3%	Biblis B	18,78	12,52
4,2%	Neckarwestheim 1	12,57	8,38
6,5%	Neckarwestheim 2	19,38	12,92
3,8%	Brunsbüttel	11,52	7,68
4,3%	Isar 1	12,96	8,64
6,6%	Isar 2	19,86	13,24
6,5%	Unterweser	19,62	13,08
4,3%	Philippsburg 1	12,96	8,64
6,6%	Philippsburg 2	19,86	13,24
6,3%	Grafenrheinfeld	18,93	12,62
6,2%	Krümmel	18,57	12,38
6,4%	Gundremmingen B	19,32	12,88
6,4%	Gundremmingen C	19,32	12,88
6,5%	Grohnde	19,62	13,08
6,5%	Brokdorf	19,62	13,08
6,5%	Emsland	19,38	12,92